

Stadt Eberswalde • Der Bürgermeister • Postfach 10 06 50 •  
16202 Eberswalde

per E-Mail

Herrn  
Stadtverordneten Carsten Zinn

Datum 15.10.2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 01

**Anfrage Nr. AF/0012/2024**  
**„Gemeinschaftsunterkunft (GU) Wohnpark Lindenpark in Eberswalde“**

Sehr geehrter Herr Zinn,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die wie folgt beantwortet wird:

**zu Frage 1)** Diese Frage wurde am 27.09.2024 an den Landkreis Barnim weitergeleitet. Im Baugenehmigungsverfahren konnte offengelassen werden, ob es eine „Betreiberin“ bzw. einen „Betreiber“ geben wird und wer dies gegebenenfalls ist. Angaben dazu wurden im Baugenehmigungsverfahren nicht gemacht.

**zu Frage 2)** Bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Eberswalde ist unter dem Aktenzeichen 510-22-13 ein Bauantragsverfahren über die Änderung der Nutzung des Bestandsgebäudes Lindenpark 11 durchgeführt worden. Neben verschiedenen anderen Behörden war auch die Stadt als Trägerin der kommunalen Planungshoheit in das Antragsverfahren einbezogen worden. Dabei war durch die Stadt nur zu prüfen, ob das Vorhaben am gewählten Standort bauplanungsrechtlich zulässig ist.

**zu Frage 3)** Es handelt sich vorliegend um eine beantragte Nutzungsänderung für ein im Privateigentum (also nicht im Eigentum der Stadt Eberswalde oder des Landkreises Barnim) stehendes Haus.

Telefon: 03334 / 64-515  
Telefax: 03334 / 64-519

E-Mail: [buergemeister@eberswalde.de](mailto:buergemeister@eberswalde.de)  
(nur für formlose Mitteilungen ohne digitale Signatur)

Postanschrift:  
Breite Straße 41-44  
16225 Eberswalde

Besuchsanschrift:  
Rathaus, Raum 210 (2. Etage)  
Breite Straße 41-44  
16225 Eberswalde

Bankverbindung:  
IBAN: DE97 1705 2000 2510 0100 02  
BIC: WELADED1GZE

Der Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Eberswalde erfolgt nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 S. 1 der Brandenburgischen Bauordnung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 der Brandenburgischen Bauordnung ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Für den Bauantragsteller ergibt sich daraus ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung. Ermessensspielräume bestehen nicht. Die Anwohnerschaft wurde – wie üblich – durch ein Baustellenschild über das Vorhaben informiert.

Soweit diese Frage die Verwaltungsspitze des Landkreises Barnim betrifft, wurde die Frage am 27.09.2024 an den Landkreis Barnim weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Götz Herrmann  
Bürgermeister